



Stand der Firma Leo Bäcker, Papiergroßhandlung, Berlin  
Die Fenster an der Wand zeigen Papiere mit Wasserzeichen

Gebrauchsgraphiker überhaupt nichts verkauft. Es handelt sich weder für den Gebrauchsgraphiker noch auch für seinen Besteller darum, dem Besteller das Eigentum an der Skizze oder an dem Entwurf als solchem, das heißt als einem bemalten Stück Papier, zu verschaffen. Natürlich wäre ein solcher Fall immerhin denkbar: wenn jemand z. B. den Entwurf einrahmen oder seiner Sammlung einverleiben will. Aber die Regel ist das gewiß nicht. Sondern der Besteller will den Entwurf im geschäftlichen Verkehr fruktifizieren und zu diesem Zweck vervielfältigen. Dies Recht will und muß er erwerben. Mit dem bloßen Eigentum am Entwurf erwirbt er es aber nach §10 des Kunstschutzes nicht. Daraus folgt, daß nicht ein Eigentumserwerb, der das wesentliche Merkmal eines Kaufvertrages ist, sondern das Vervielfältigungsrecht Gegenstand des Vertrages ist, den der Gebrauchsgraphiker mit seinem Besteller schließt.

XIII. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, aus welchen Gründen wir die Übertragung des Vervielfältigungsrechts als Werkvertrag angesehen wissen wollen; das wollen wir aber gar nicht. Vielmehr führt diese Frage ohne weiteres zu der Erkenntnis, daß der Vertrag zwischen Gebrauchsgraphiker und Besteller in seiner unbestrittenen Einheitlichkeit in Wahrheit doppelte Be-

deutung hat. Und es kann auch gar nicht anders sein, denn es ist klar, daß der Besteller ohne das Vervielfältigungsrecht mit dem Entwurf nichts anfangen kann und mit dem Vervielfältigungsrecht ohne den Entwurf ebenso wenig. Die Herstellung des Werkes, nämlich der Skizze und des Entwurfes, ist Gegenstand des Werkvertrages. Die Übertragung des Vervielfältigungsrechts ist ein urheberrechtliches Abkommen. Deshalb finden Sie auch nichts darüber im Bürgerlichen Gesetzbuch. Es tauchen aber genug Fragen und Zweifel auf, wie eng oder wie weit die Grenzen gezogen sind, in denen der Besteller mit dem Entwurf schalten darf, soweit im Einzelfall keine Vereinbarungen darüber getroffen sind: Darf der Entwurf für einen Prospektumschlag als Plakat, Annonce, Textillustration oder dergleichen verwertet und umgekehrt, darf er Lizenzen vergeben, Dritten die Mitbenutzung gegen oder ohne Entgelt gestatten, gibt es eine Auflagenbeschränkung, hat der Gebrauchsgraphiker Anspruch auf Belegexemplare, hat der Gebrauchsgraphiker ein Recht auf Veröffentlichung und kann er seinen Entwurf zu anderweiter Verwertung zurückfordern oder kopieren, wenn der Besteller von seinem Vervielfältigungsrecht keinen Gebrauch macht und ev. wie lange muß er warten? Auf alle diese Fragen, die nur beispielsweise heraus-